



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**78. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juli 2024

**Nummer 20**

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>203015</b>	05.07.2024	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1. . . .	426
<b>303</b>	01.07.2024	Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz (AsylZustVO) . . . . .	439
<b>311</b>	05.07.2024	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz. . . . .	441

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

203015

## Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1

Vom 5. Juli 2024

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Vermessung LG 2.1 vom 18. Mai 2021 (GV. NRW. S. 635), die durch Verordnung vom 10. Juni 2022 (GV. NRW. S. 778) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:  
„§ 5 Rechtsstellung“.
  - b) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe zu § 8a eingefügt:  
„§ 8a Verlust der Zulassung als Ausbildungsbehörde“.
  - c) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:  
„§ 36 Rechtsstellung“.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „der sich bewerbenden Personen“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Städte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „, und“ ersetzt.
  - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „sind“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.
    - bb) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird das Wort „beizubringen“ durch das Wort „vorliegen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Die zuständige Bezirksregierung informiert weitere beteiligte Ausbildungsstellen der Landesverwaltung zur Planung der Ausbildung und die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses zur Planung der Prüfungen.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
**„§ 5  
Rechtsstellung“.**
  - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
„(3) Abweichend von Absatz 1 können zugelassene Personen, die für eine Tätigkeit auf der Funktionsebene der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 befähigt werden sollen, für die Dauer der Ausbildung und Prüfung mit der Ausbildungsbehörde einen Vertrag im Beschäftigtenverhältnis abschließen. In diesem Vertrag sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Vergütung sowie die Anwendung dieser Verordnung zu regeln.“
6. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:  
**„§ 8a  
Verlust der Zulassung als Ausbildungsbehörde**

Erlischt während der Ausbildung bei einer Ausbildungsbehörde nach § 2 Nummer 4 die Bestellung zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, endet die Ausbildung, sofern die Ausbildung nicht bei

einer anderen Ausbildungsbehörde nach § 2 fortgesetzt werden kann.“

7. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Im Falle des § 2 Nummer 4 übernimmt die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur die Ausbildungsleitung.“
8. Nach § 10 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Wesentliche Abweichungen davon sind mit dem für Vermessung zuständigen Ministerium abzustimmen.“
9. Dem § 11 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Das gilt in den Fällen des § 5 Absatz 3 für Entscheidungen, die das Beschäftigungsverhältnis betreffen.“
10. In § 14 Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „und Vertretungen der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses“ eingefügt.
11. § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Jedes Mitglied hat eine oder mehrere Stellvertretungen. Bei Berufung eines Mitglieds oder einer Stellvertretung während der laufenden Berufenungsperiode ist die Berufung abweichend von Satz 1 auf den verbleibenden Berufenungszeitraum des aktuellen Prüfungsausschusses zu begrenzen. Eine verbeamtete Person der Laufbahngruppe 2 des vermessungstechnischen Dienstes der für die Landesvermessung zuständigen Behörde ist zur Stellvertretung eines Ausschussmitgliedes gemäß Absatz 3 Nummer 3 zu berufen. Eine Person, die in Nordrhein-Westfalen als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, ist zur Stellvertretung eines Ausschussmitgliedes gemäß Absatz 3 Nummer 2 oder 3 zu berufen. Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses schlagen der Berufsbehörde ein Ausschussmitglied vor, das zusätzlich zum stellvertretenden Vorsitz berufen wird.“
12. In § 18 Satz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
13. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „aufsichtsführende“ durch das Wort „aufsichtführende“ ersetzt.
14. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „ist von“ das Wort „mindestens“ eingefügt und das Wort „nacheinander“ wird gestrichen.
15. In § 28 Absatz 1 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch das Wort „aufsichtführenden“ ersetzt.
16. In § 32 Absatz 2 wird das Wort „anderes“ durch das Wort „Anderes“ ersetzt.
17. Die Überschrift des § 36 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 36  
Rechtsstellung“.**
18. § 40 wird wie folgt gefasst:  
**„§ 40  
Übergangsregelung**  
Die Ausbildung und Prüfung richtet sich nach der jeweils zum Einstellungstermin geltenden Fassung dieser Verordnung.“
19. § 41 Satz 2 wird aufgehoben.
20. Die Anlagen 1 und 5 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2024

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Reul

**Anlage 1 zu § 10****Musterausbildungsplan für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.**

(Ausbildungsdauer 12 Monate nach § 6 VAPV 2.1)

<b>Ausbildungsabschnitt</b>	<b>Ausbildungsdauer (Wochen)</b>	<b>Ausbildungsstellen</b>	<b>Ausbildungsinhalte</b>
I	2	Einführungslehrgang	siehe Anlage 2
	1	Ausbildungsbehörde	fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde
	10	Katasteramt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften</li> <li>- Benutzung des Auskunftssystems für das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS®</li> <li>- Grundzüge der Bodenschätzung</li> <li>- Herstellung und Fortführung der Amtlichen Basiskarte</li> <li>- Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Grundbuchamt (2 Tage)</li> </ul>
II	7	Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, das von einer verbeamteten Person der LG 2.2 des vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung nach BauGB, gesetzliche Grundlagen des Städtebaurechts</li> <li>- gesetzliche Grundlagen der amtlichen Grundstückswertermittlung nach BauGB, Gutachterausschuss</li> <li>- Vorbereitung und Begründung von Verkehrswertgutachten</li> <li>- Grundzüge der Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung</li> <li>- Ableitung und Anwendung von Bodenrichtwerten sowie sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, Grundstücksmarktbericht</li> </ul>
III	2	Fachlehrgang	siehe Anlage 2
IV	2 (mindestens jedoch 10 Arbeitstage)	Bezirksregierung Köln, Abteilung 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geobasisinformationssystem und GeoInfoDok</li> <li>- AAA-Datenmodell (ALKIS, ATKIS, AFIS)</li> <li>- Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Raumbezug, SAPOS</li> <li>- Topographische Informationserhebung</li> <li>- Geodatenzentrum</li> <li>- Geodateninfrastruktur</li> </ul>

**Anlage 1 zu § 10****Musterausbildungsplan für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2.**

(Ausbildungsdauer 12 Monate nach § 6 VAPV 2.1)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
V	3	Bezirksregierung, Dezernat 33	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen und Instrumente der Ländlichen Entwicklung</li> <li>- Rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Flurbereinigung</li> <li>- grundsätzlicher Ablauf der unterschiedlichen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz</li> <li>- Zusammenarbeit mit den Katasterbehörden</li> </ul>
VI	13 (oder im Ausnahmefall bis zu 17 Wochen, wenn kein ÖbVI als Ausbildungsstelle zur Verfügung steht)	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde
	4	ÖbVI	Ausbildung in den Arbeitsgebieten eines ÖbVI
	2	Bezirksregierung, Dezernat 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Aufgaben der Vermessungsverwaltung</li> <li>- Aufgaben der Sonderaufsicht über die Katasterbehörden und der Aufsicht über die ÖbVI</li> <li>- Allgemeine Verwaltungsaufgaben</li> <li>- Aufsicht über die Gutachterausschüsse</li> </ul>
	2	Abschlusslehrgang	siehe Anlage 2

## Anlage 1 zu § 10

### Musterausbildungsplan für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2

(Ausbildungsdauer 43 Monate nach § 37 VAPV 2.1 „duales Studium“)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
I	2 1 11	Einführungslehrgang  Ausbildungsbehörde  Katasteramt	siehe Anlage 2  fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entstehung, Einrichtung, Fortführung und Verwendung des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Vorbereitung, Ausführung und Auswertung von Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Prüfung und Übernahme der von anderen Vermessungsstellen eingereichten Vermessungsschriften</li> <li>- Benutzung des Auskunftssystems für das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS®</li> <li>- Grundzüge der Bodenschätzung</li> <li>- Herstellung und Fortführung der Amtlichen Basiskarte</li> <li>- Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Grundbuchamt (2 Tage)</li> </ul>
II	6	Kommunales Vermessungs-, Liegenschafts- oder Planungsamt, das von einer verbeamteten Person der LG 2.2 des vermessungstechnischen Dienstes geleitet wird	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzüge der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung nach BauGB, gesetzliche Grundlagen des Städtebaurechts</li> <li>- gesetzliche Grundlagen der amtlichen Grundstückswertermittlung nach BauGB, Gutachterausschuss</li> <li>- Vorbereitung und Begründung von Verkehrswertgutachten</li> <li>- Grundzüge der Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung</li> <li>- Ableitung und Anwendung von Bodenrichtwerten sowie sonstigen zur Wertermittlung erforderlichen Daten, Grundstücksmarktbericht</li> </ul>
III	2	Fachlehrgang	siehe Anlage 2
IV	2 (mindestens jedoch 10 Arbeitstage)	Bezirksregierung Köln, Abteilung 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geobasisinformationssystem und GeoInfoDok</li> <li>- AAA-Datenmodell (ALKIS, ATKIS, AFIS)</li> <li>- Bereitstellung und Nutzung von Geobasisdaten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters</li> <li>- Raumbezug, SAPOS</li> <li>- Topographische Informationserhebung</li> <li>- Geodatenzentrum</li> <li>- Geodateninfrastruktur</li> </ul>

## Anlage 1 zu § 10

**Musterausbildungsplan für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land  
Nordrhein-Westfalen, Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2**

(Ausbildungsdauer 43 Monate nach § 37 VAPV 2.1 „duales Studium“)

Ausbildungsabschnitt	Ausbildungsdauer (Wochen)	Ausbildungsstellen	Ausbildungsinhalte
V	2	Bezirksregierung, Dezernat 33	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen und Instrumente der Ländlichen Entwicklung</li> <li>- Rechtliche, wirtschaftliche, ökologische und technische Grundlagen der Flurbereinigung</li> <li>- grundsätzlicher Ablauf der unterschiedlichen Verfahrensarten nach dem Flurbereinigungsgesetz</li> <li>- Zusammenarbeit mit den Katasterbehörden</li> </ul>
VI	14 (oder im Ausnahmefall bis zu 18 Wochen, wenn kein ÖbVI als Ausbildungsstelle zur Verfügung steht)	Ausbildungsbehörde	Vertiefte fachpraktische Ausbildung in den Arbeitsgebieten der Ausbildungsbehörde
	4	ÖbVI	Ausbildung in den Arbeitsgebieten eines ÖbVI
	2	Bezirksregierung, Dezernat 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufbau und Aufgaben der Vermessungsverwaltung</li> <li>- Aufgaben der Sonderaufsicht über die Katasterbehörden und der Aufsicht über die ÖbVI</li> <li>- Allgemeine Verwaltungsaufgaben</li> <li>- Aufsicht über die Gutachterausschüsse</li> </ul>
	2	Abschlusslehrgang	siehe Anlage 2

**Anlage 5 zu § 19****Prüfungsfächer und Prüfstoffverzeichnis der Laufbahnprüfung  
für die Laufbahn des vermessungstechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen,  
Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2****schriftliche und mündliche Prüfungsfächer**

Prüfungsfach 1:	Liegenschaftskataster und Landesvermessung
Prüfungsfach 2:	Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
Prüfungsfach 3:	Planung, Umlegung, Grundstückswertermittlung und Flurbereinigung

**Prüfungsfach 1 – Liegenschaftskataster und Landesvermessung****Amtliches deutsches Vermessungs- und Geoinformationswesen**

Gliederung des deutschen Vermessungs- und Geoinformationswesens

Aufgabenbereiche

Zuständigkeiten

**Liegenschaftskataster**

Gewährleistung des Eigentums und Sicherung des Grundstücksverkehrs

Aufgaben, Zweck und Inhalt

Qualitätsanforderungen und -management

Einrichtung als Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem

Benutzungskriterien

Gebrauch und Nutzung durch Wirtschaft, Verwaltung und Gesellschaft

## Zusammenarbeit

- Grundbuch und andere Register
- Flurbereinigung
- Andere behördliche Vermessungsstellen
- Landesvermessung
- Finanzverwaltung
- Landesplanungsverwaltung
- Bauverwaltung

## Liegenschaftsvermessungen und Fortführung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung, Erneuerung

## **Landesvermessung**

Gewährleistung, Daseinsvorsorge

Klassische Aufgabenfelder

Zweck und Anforderungen

Geodätischer Raumbezug

- Festpunktfelder
- SAPOS
- Amtliches Bezugssystem
- Amtliches Festpunkt-Informationssystem

Erfassung der amtlichen Geotopographie

- Topographisches Informationsmanagement, Topographische Landesaufnahme
- Photogrammetrie, Fernerkundung

Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

Qualitätsmanagement

Gebrauch und Nutzung

Entstehung, geschichtliche Entwicklung

## **Geodatenmanagement und Geodateninfrastruktur**

### Geodatenmanagement

- Begriffe und Definitionen
- Einsatzfelder von Geoinformation

### Geobasisinformationssystem

- Inhalt, Bestandteile, Zweck
- GeoInfoDok und AAA-Datenmodell

### Geodateninfrastruktur (GDI)

- Ansatz, Begriffe, Definitionen
- Architektur
- Daten, Metadaten
- Dienste und Portale

## **Prüfungsfach 2 – Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen, fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

### **Allgemeines Staatsrecht (Grundzüge)**

Staatsbegriff, Staatswesen

Staatsformen

Staatliche Entwicklung in Deutschland

### **Verfassungsrecht des Bundes und der Länder (Grundzüge)**

Verfassungsgrundsätze und Grundrechte

Staatsrechtliches Wesen der Bundesrepublik Deutschland

Verfassungsmäßige Regelungen für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung

Verfassungsorgane des Bundes

Funktionen der Staatsgewalt

- Gewaltenteilung
- Begriff und Wesen der öffentlichen Verwaltung
- Gesetzgebungsverfahren
- Rechtsverordnungen und Satzungen
- Rechtsprechung
- Normenkontrolle und Verfassungsbeschwerde

Verfassungsorgane der Länder

Staats- und Amtshaftungsgrundsätze

Finanzwesen des Bundes und der Länder

### **Kommunalrecht (Grundzüge)**

Kommunale Gebietskörperschaften, Rechtsstatus

Kommunalverfassung, Kreisordnung, Gemeindeordnung

Organe und Aufgaben der Gebietskörperschaften

Kommunales Finanzwesen

## **Verwaltungsaufbau und Behördenorganisation bei Bund, Ländern, kommunalen Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen (Grundzüge)**

Verwaltungsaufbau des Bundes und der Länder

Organisation der unmittelbaren Staatsverwaltung

Organe, Aufgaben und Organisation der mittelbaren Staatsverwaltung

Aufgaben und Organisation von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

des öffentlichen Rechts

Aufgabenübertragung auf Rechtspersonen des Privatrechts

Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht

## **Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungshandeln, Verwaltungsprozessrecht (Grundzüge)**

Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder

- Grundsätze des Verwaltungshandelns
- Förmliche und nichtförmliche Verwaltungsverfahren
- Abwägung und Ermessensausübung im Verwaltungsverfahren
- Auslegung von Rechtsnormen
- Amtshilfe

Verwaltungsvollstreckung

Verwaltungszustellungsverfahren

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgerichtsordnung in Grundzügen

Ordentliche und außerordentliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

## **Besonderes Verwaltungsrecht (Grundzüge)**

Beamtenrecht

Disziplinarrecht

Personalvertretungsrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht

Arbeitsschutzrecht

Datenschutzrecht

Gewerbe- und Berufsrecht

Polizeirecht

### **Privatrecht und Zivilprozessrecht (Grundzüge)**

Bürgerliches Gesetzbuch

- Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse und
- Sachenrecht in den Grundzügen
- Nachbarrecht

Wettbewerbsrecht

Vergaberecht

Zivilprozessordnung

### **Strafrecht (Grundzüge)**

### **Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen**

Vermessungs- und Katastergesetz (Inhalt und Grundsätze, Verwaltungsaufbau)

Flurbereinigungsgesetz und weitere gesetzliche Grundlagen im Zusammenhang mit der ländlichen Bodenordnung

Berufsrecht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Gebührengesetz, Kostenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden, Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung

Liegenschaftsrecht, Grundbuchrecht, Grundzüge des Straßen-, des Umwelt- und des Enteignungsrechts,

Grundzüge der nordrhein-westfälischen Bauordnung

Urheberrecht, Datenbankschutzrecht

Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse

## **Prüfungsfach 3 – Planung, Umlegung, Grundstückswertermittlung und Flurbereinigung**

### **Landesplanung, Raumordnung**

Rechtliche Grundlagen und System der räumlichen Planung

Prinzip der Zentralen Orte

Planung

- Planungsebenen (Landesentwicklungsplan, regionale Entwicklungspläne, Regionale Teilentwicklungspläne)
- Organisation und Kompetenzen

Ziele, Grundsätze und Leitbilder der Raumordnung

Planungsverfahren

Verhältnis Landesplanung und Bauleitplanung

### **Städtebau und Umlegung**

Rechtliche Grundlagen

Bauleitplanung, Sicherung der Bauleitplanung, Aufbau als georeferenzierte Informationssysteme

Städtebauliche Verträge, Vorhaben- und Erschließungsplan

Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Entschädigung

Umlegung, Umlegungsverfahren

Enteignung, Erschließung

### **Immobilienwertermittlung**

Rechtliche Grundlagen

Verkehrswert, Marktwert, sonstige Wertbegriffe und Wertermittlungsaufgaben

Organisation der Wertermittlung, Gutachterausschuss, Sachverständigenwesen

Verkehrswertgutachten, Kaufpreissammlung, Bodenrichtwerte

Oberer Gutachterausschuss, Zentrale Geschäftsstelle

Wertermittlungsverfahren, Ableitung erforderlicher Daten

Transparenz des Immobilienmarktes, Auskünfte, Vermarktung

Marktberichte, länderübergreifende Zusammenarbeit

### **Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz**

Zuständigkeiten und Ziele der ländlichen Bodenordnung nach Verfahrensarten

Verfahrensabläufe (Einleitung, Legitimation, Wertermittlung, Planung der öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen, Flurbereinigungsplan, Ausführung, Berichtigung der öffentlichen Bücher, Schlussfeststellung)

Vermessung und Geoinformation (Beschaffung geobasierter Informationen, Örtliche Erfassungsverfahren)

303

**Verordnung  
über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten  
für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz  
(AsylZustVO)**

**Vom 1. Juli 2024**

Auf Grund des § 83 Absatz 3 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**§ 1**

**Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz**

(1) Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798) in der jeweils geltenden Fassung richtet sich nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 und vorbehaltlich des § 9 nach dem Herkunftsstaat der klagenden oder antragstellenden Person.

(2) Herkunftsstaat im Sinne dieser Verordnung ist derjenige Staat, dessen Staatsangehörigkeit die klagende oder antragstellende Person besitzt. Bei Staatenlosen, bei Personen mit mehreren oder ungeklärten Staatsangehörigkeiten sowie in den Fällen, in denen die antragstellende Person politische Verfolgung von einem Staat befürchtet, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt, gilt als Herkunftsstaat der Staat, von dem die Person Verfolgung befürchtet.

**§ 2**

**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Aachen**

Das Verwaltungsgericht Aachen ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Äthiopien,
2. Burundi,
3. Dschibuti,
4. Eritrea,
5. Kenia,
6. Ruanda,
7. Sudan,
8. Südsudan,
9. Tansania, Vereinigte Republik, und
10. Uganda.

**§ 3**

**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Arnberg**

Das Verwaltungsgericht Arnberg ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Äquatorialguinea,
2. Benin,
3. Burkina Faso,
4. Cabo Verde,
5. Côte d'Ivoire,
6. Gabun,
7. Gambia,
8. Ghana,
9. Guinea-Bissau,
10. Kamerun,
11. Komoren,
12. Kongo,

13. Kongo, Demokratische Republik,
14. Liberia,
15. Mauretanien,
16. Niger,
17. São Tomé und Príncipe,
18. Senegal,
19. Sierra Leone,
20. Togo,
21. Tschad und
22. Zentralafrikanische Republik.

**§ 4**

**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Düsseldorf**

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Australien,
2. Bhutan,
3. Brunei Darussalam,
4. China,
5. Cookinseln,
6. Fidschi,
7. Georgien,
8. Indonesien,
9. Japan,
10. Kambodscha,
11. Kiribati,
12. Korea, Demokratische Volksrepublik,
13. Korea,
14. Laos, Demokratische Volksrepublik,
15. Malaysia,
16. Malediven,
17. Marshallinseln,
18. Mikronesien, Föderierte Staaten von,
19. Mongolei,
20. Nauru,
21. Nepal,
22. Neuseeland,
23. Niue,
24. Palau,
25. Papua-Neuguinea,
26. Philippinen,
27. Salomonen,
28. Samoa,
29. Singapur,
30. Thailand,
31. Timor-Leste,
32. Tonga,
33. Tuvalu,
34. Vanuatu und
35. Vietnam.

**§ 5**

**Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen**

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Staaten der Europäischen Union, jeweils einschließlich Überseegebiete,

2. Andorra,
3. Bosnien und Herzegowina,
4. Island,
5. Kosovo,
6. Liechtenstein,
7. Moldau, Republik,
8. Monaco,
9. Montenegro,
10. Norwegen,
11. San-Marino,
12. Schweiz,
13. Vereinigtes Königreich, einschließlich Überseegebiete, und
14. Sonstige Herkunftsstaaten sowie Streitigkeiten staatenloser Personen, für die keine Zuständigkeit gemäß dieser Verordnung im Übrigen begründet wird.
21. Honduras,
22. Irak bis zum Ablauf des 31. Januar 2025,
23. Jamaika,
24. Kanada,
25. Kasachstan,
26. Kirgisistan,
27. Kolumbien,
28. Kuba,
29. Lesotho,
30. Madagaskar,
31. Malawi,
32. Mauritius,
33. Mexiko,
34. Mosambik,
35. Namibia,
36. Nicaragua,
37. Panama,
38. Paraguay,
39. Peru,
40. Sambia,
41. Seychellen,
42. Simbabwe,
43. Südafrika,
44. St. Kitts und Nevis,
45. St. Lucia,
46. St. Vincent und die Grenadinen,
47. Suriname,
48. Trinidad und Tobago,
49. Turkmenistan,
50. Ukraine,
51. Uruguay,
52. Usbekistan,
53. Venezuela und
54. Vereinigte Staaten von Amerika einschließlich Außengebiete.

### § 6

#### Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Köln

Das Verwaltungsgericht Köln ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Bahrain,
2. Israel und palästinensische Autonomiegebiete,
3. Jemen,
4. Jordanien,
5. Katar,
6. Kuwait,
7. Libyen,
8. Mali,
9. Oman,
10. Saudi-Arabien,
11. Tunesien und
12. Vereinigte Arabische Emirate.

### § 7

#### Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Minden

Das Verwaltungsgericht Minden ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Antigua und Barbuda,
2. Argentinien,
3. Bahamas,
4. Barbados,
5. Belarus,
6. Belize,
7. Bolivien, Plurinationaler Staat,
8. Botsuana,
9. Brasilien,
10. Chile,
11. Costa Rica,
12. Dominica,
13. Dominikanische Republik,
14. Ecuador,
15. El Salvador,
16. Eswatini,
17. Grenada,
18. Guatemala,
19. Guyana,
20. Haiti,

### § 8

#### Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Münster

Das Verwaltungsgericht Münster ist für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich folgender Herkunftsstaaten zuständig:

1. Bangladesh,
2. Indien,
3. Myanmar und
4. Sri Lanka.

### § 9

#### Unanwendbarkeit der Verordnung, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Streitigkeiten nach dem Asylgesetz bezüglich der Herkunftsstaaten

1. Ägypten,
2. Afghanistan,
3. Albanien,
4. Algerien,
5. Angola,
6. Armenien,
7. Aserbaidshan,
8. Guinea,
9. Irak ab dem 1. Februar 2025,

10. Iran,
11. Libanon,
12. Marokko,
13. Nigeria,
14. Nordmazedonien,
15. Pakistan,
16. Russische Föderation,
17. Serbien,
18. Somalia,
19. Syrien,
20. Tadschikistan und
21. Türkei.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängigen Verfahren, die einem Verwaltungsgericht nach den §§ 2 bis 8 zugewiesene Herkunftsstaaten betreffen, gehen mit dem Verfahrensstand, in dem sie sich befinden, auf das nach den §§ 2 bis 8 jeweils zuständige Verwaltungsgericht über. Dies gilt nicht für die in diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren, die die Herkunftsstaaten

1. Georgien und
2. Irak

betreffen; für diese Verfahren verbleibt es bei der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden gesetzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

#### **§ 10 Evaluation**

Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung führt das Ministerium der Justiz eine Evaluation der Regelungen durch.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 439

nach dem Aufenthaltsgesetz vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Januar 2024 (GV. NRW. S. 85) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren sowie für Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz“**

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 18 Konzentration der Durchsuchungsanordnungen und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz**

Die Amtsgerichte, denen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 die Strafrichterhaftsachen zugewiesen sind, sind auch zuständig

1. für richterliche Anordnungen nach § 48 Absatz 3 Satz 3 und § 58 Absatz 8 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung,
2. für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen nach den § 15 Absatz 5, § 57 Absatz 3, §§ 62, 62b und 62c in Verbindung mit § 106 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes und nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31; L 49 vom 25.2.2017, S. 50) in Verbindung mit § 2 Absatz 14 des Aufenthaltsgesetzes.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Juli 2024

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Benjamin L i m b a c h

– GV. NRW. 2024 S. 441

## **311**

### **Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz**

**Vom 5. Juli 2024**

Auf Grund des § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

#### **Artikel 1**

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Freiheitsentziehungssachen

**Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 50,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 93,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
bezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf  
Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-5359